

61/12
Herr Tomberg

0	1	2	3	4
Eingang 16. JUNI 2005				
Federführung/ Bearbeitung 61/ M				
Frau / Herr Tomberg				

**Stellungnahme Bebauungsplanverfahren Nr. 5778/036 -Max-Planck-Straße-
hier: Ermittlung der planerischen Grundlagen unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit**

Das Gebiet im Zuge des B-Plan-Vorentwurfes liegt im Stadtteil Düsseldorf.
Das umliegende Einzugsgebiet entwässert derzeit im Mischsystem.

Das Plangebiet ist heute überwiegend unbebaut, so dass hier der § 51 a (1) LWG NW zur Anwendung kommt. Im Rahmen der Besprechungen im AK NW mit der UWAB wurde grundsätzlich eine abwassertechnische Entsorgung im Trennsystem befürwortet.

Ableitung Niederschlagswasser

- Das anfallende Niederschlagswasser ist in einer Regenwasserkanalisation zu sammeln und in die nahegelegene Düssel eingeleitet. Inwieweit die vorhandene Regenwasser-Einleitung in der Otto-Petersen-Straße genutzt werden kann, muss noch geprüft werden.
- Ebenso ist im weiteren Verfahrensverlauf zu klären, ob vor der Gewässer-Einleitung eine Behandlung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich ist. Die Behandlungsbedürftigkeit ist abhängig von dem letztlichen Umfang der Bebauung im Zusammenhang mit der Nutzungsart.
- Bezugnehmend auf den vorgenannten Punkt ist die Variante 2 anzustreben, da durch die Verkehrsberuhigung im Kernbereich des Bebauungsgebietes mit einer geringeren Verschmutzung des anfallenden Regenwassers zu rechnen ist.
- Für die evtl. erforderliche NW-Behandlung und -Rückhaltung (Regenklär- und Regenrückhaltebecken) ist im Plangebiet eine Fläche vorzusehen und freizuhalten.

Ableitung Schmutzwasser

- Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhanden Mischsystem übernommen.

im nördlichen Teil des B-Plans (blaue Darstellung) befindet sich ein Mischwasserkanal, der im Falle einer Überbauung verlegt werden muss.

Weitere Anmerkung:

In der Broschüre zur Erstinformation zur frühzeitigen Behördenunterrichtung wird unter Ziffer 4.1.5 das Bestreben zur Errichtung von Zisternen-Sammelsystemen für jede Wohneinheit angeführt. Nach derzeit geltender Entwässerungsgebühren-Satzung entsteht für die Eigentümer keinerlei Gebührevorteil. Die Gebühr für Niederschlagswasser wird im vollen Umfang fällig.

Des weiteren stellt sich die Frage, ob das Wasser dieser Zisternen nur für die Gartenbewässerung oder auch als Brauchwasser genutzt wird, was zur Folge hätte, dass auch Schmutzwasser-Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Brauchwassers zu entrichten sind.



Buß